

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 28. Juni 1979

93. Stück

275. Verordnung: Beschaffenheit, Tragen und Tragdauer des Amtskleides der Staatsanwälte

276. Kundmachung: Neufestsetzung der Inlandverschleißpreise für Salz

275. Verordnung der Bundesregierung vom 26. Juni 1979 über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Staatsanwälte

Auf Grund des § 24 Abs. 6 und 7 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970 und des § 24 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 94/1959, wird verordnet:

Beschaffenheit, Tragen und Tragdauer des Amtskleides

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1962, BGBl. Nr. 133, über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter, sind auf die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Staatsanwälte mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der violetten Farbe die hellrote tritt und in Zivilsachen das Amtskleid nicht zu tragen ist.

Ausstattung des Amtskleides

§ 2. Das Amtskleid der Staatsanwälte ist nach folgenden Ausstattungen zu tragen, die sich in dem kragenartigen Besatz des Talars und dem Barett unterscheiden:

1. für die Staatsanwälte der Gehaltsgruppe I mit Ausnahme der Leiter der Staatsanwaltschaften: kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem an beiden Rändern mit hellrotem Samt passepoilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen; Barettband aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem oben mit hellrotem Samt passepoilierten 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen;
2. für die Leiter der Staatsanwaltschaften und die Staatsanwälte der Gehaltsgruppe II mit Ausnahme der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften: kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt; der am oberen Rand mit hell-

rotem Samt passepoilierte Barettband aus schwarzem Samt;

3. für die Leiter der Oberstaatsanwaltschaften: kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt, der untere Rand mit hellrotem Samt passepoiliert; der am oberen Rand mit hellrotem Samt passepoilierte Barettband aus schwarzem Samt;
4. für die Staatsanwälte der Gehaltsgruppe III: kragenartiger Besatz aus hellrotem Samt; Barettband aus hellrotem Samt;
5. für den Generalprokurator: kragenartiger Besatz aus hellrotem Samt mit einer 6 cm breiten Hermelinverbrämung; Barettband aus hellrotem Samt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesregierung vom 9. Oktober 1973, BGBl. Nr. 517, über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der staatsanwaltschaftlichen Beamten tritt mit Ablauf des 30. Juni 1979 außer Kraft.

Androsch	Pahr	Moser
Leodolter	Staribacher	Broča
Rösch	Haiden	Sinowatz
Lausacker	Weissenberg	Firnberg

276. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 27. Juni 1979 betreffend Neufestsetzung der Inlandverschleißpreise für Salz

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 27. Juni 1979 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden die Preise, zu denen die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft Salz zur Verwendung im Bundesgebiet zu verkaufen hat (Inlandverschleißpreise), mit Gültigkeit ab 28. Juni 1979 wie folgt neu festgesetzt:

PREISTARIF

A. Salz

	Preis ohne Umsatzsteuer für 1 Tonne Schilling
1. Speisesalz	
a) fein	3 980,—
b) grob	4 030,—
c) zur Abgabe in Packungen mit einem Inhalt bis zu 1 000 Gramm ..	5 410,—
2. Viehsalz	
a) körnig.....	1 550,—
b) Naturlecksteine	3 100,—
3. Gewerbesalz	
a) fein	1 210,—
b) grob	1 420,—
4. Streusalz (Auftausalz)	
a) für Gebietskörperschaften und für Gesellschaften, denen die Erhaltung öffentlicher Verkehrswege obliegt, wenn an ihnen eine Gebietskörperschaft beteiligt ist	1 050,—
b) für andere Verbraucher	1 210,—

B. Sole

Preis
ohne Umsatzsteuer
für 1 Kubikmeter
Schilling

5. Sole

a) für konzessionierte Badeanstalten	80,—
b) für beliebige Verwendungszwecke	1 050,—

Zu allen angeführten Preisen kommt die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz.

Die unter Z. 1 bis 4 angeführten Preise gelten für unverpacktes, nicht besonders behandeltes Salz frachtfrei Bestimmungsstation nach den Frachtsätzen der Österreichischen Bundesbahnen für 20 Tonnen des zu liefernden Salzes. Die unter Z. 5 angeführten Preise gelten für Sole ohne Gebinde ab Werk.

Kosten, welche in den angeführten Preisen nicht inbegriffen sind, und Kosten für Sonderleistungen sind nach den Verkaufs- und Lieferbedingungen der Österreichische Salinen Aktiengesellschaft dem Käufer anzurechnen. Kosten für die Jodierung von Speisesalz und die Denaturierung von Viehsalz, Gewerbesalz und Streusalz dürfen nicht angerechnet werden.

Androsch